

# AZIME ZEYCAN

Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Straße 79 · 44791 Bochum

An die  
Staatsanwaltschaft Bochum  
Westring 8

44782 Bochum

Vorab per FAX an 0234/967-2587

**Eilt ! Bitte sofort vorlegen !!!**

\* zugleich zugelassen am  
Oberlandesgericht Hamm

Herner Straße 79  
44791 Bochum  
Nähe Bergbaumuseum  
Gerichtsfach: 141

Telefon: 02 34 / 93 7 83 - 0  
Telefax: 02 34 / 93 7 83 - 20

Bürozeiten:  
Mo - Do von 9.00 - 12.00 und  
von 14.00 - 17.00 Uhr  
Fr von 9.00 - 13.00 Uhr

**Kontoverbindungen:**  
Volksbank Bochum Witten eG  
Kto: 120 697 500 · BLZ: 430 601 29  
Sparkasse Bochum  
Kto: 14 19 522 · BLZ: 430 500 01

## STRAFANZEIGE WEGEN WILLKÜR, RECHTSBEUGUNG u.a.

Bochum, den 28.1.2005  
Bitte immer angeben:  
268/2004 co

Sehr geehrte Damen und Herren,

kraft anliegender beglaubigter Vollmachtenkopie zeige ich an, dass ich die Interessen des Herrn Kazim Görgülü, Lerchenweg 2, 04509 Krostitz verrete.

Ich habe nachfolgende Strafanzeige zu erstatten. Hintergrund der Erstattung der Strafanzeige bei der hiesigen Staatsanwaltschaft liegt darin begründet, dass die Strafanzeige sich auch gegen Behörden richtet. Aufgrund der Ereignisse in der Vergangenheit insbesondere im Jahre 2004 und der kürzlichen Ereignisse in der Sache Görgülü (Familiensache) halte ich es für angebracht, die Strafanzeige hier zu fertigen.

Hintergrund dieser Strafanzeige ist eine familienrechtliche Angelegenheit. Mein Mandant kämpft seit mindestens fünf Jahren um seinen unter dem 25.08.1999 geborenen nichtehelichen Sohn Christofer Fischer, genannt Robert Bauer (derzeit bei Pflegeeltern). Unmittelbar vier Tage nach der Geburt seines Sohnes gab der Amtsvormund rechtswidrig den Jungen in eine Pflegefamilie. Gegenüber meinem Mandanten wurde gemauert und er wurde nicht aufgeklärt über seine Rechte. Im Ergebnis wurde in der Folgezeit insbesondere durch den Amtsvormund in der Person der Frau Seidel vom Jugendamt Wittenberg die Zwangsadoption vorangetrieben. Bereits zweimal wurde von der Kindesmutter die Freigabeerklärung für das Adoptionsverfahren eingeholt, welches noch nicht abgeschlossen ist. Es wird angemerkt, dass diese Erklärung maximal drei Jahre Gültigkeit hat. In jedem Falle wird hier die Zwangsadoption weiter massiv forciert.

In Kooperation mit:  
Rechtsanwälte Oktar & Oktar  
Taksim - Istanbul / TÜRKIE

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich - Hinweis gem. § 33 BDSG: Daten werden gespeichert

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum  
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

Für meinen Mandanten begann ein jahrelanger juristischer Kampf vor den Gerichten. Im Ergebnis sprach mein Mandant im September 2001 mit einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vor. In der Beschwerdeschrift rügte die Unterzeichnerin insbesondere die Verletzung des Rechts auf Familie. Mit der Entscheidung vom 26.02.2004, welche unter dem 26.05.2004 rechtskräftig geworden ist, wurde eine Menschenrechtsverletzung in Form des Verstoßes gegen das Recht auf Familie festgestellt. Dem lag eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg zugrunde, welche in außerordentlich scharfer Form gerügt worden ist.

Mit der Anlage überreiche ich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 26.02.2004, in Kopie.

Da hier im Inland das Sorgerechts- und das Adoptionsverfahren bzw. Umgangsrechtsverfahren noch nicht abgeschlossen waren, wurde die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hier eingebracht. Mit Beschluss vom 19.03.2004 sprach das Amtsgericht Wittenberg unter Würdigung des vorbezeichneten Urteils meinem Mandanten das Sorgerecht zu. Vorläufiger Umgang wurde per Eilbeschluss auch angeordnet.

Mit der Anlage überreiche ich die Beschlüsse des Amtsgerichts Wittenberg vom 19.03.2004, in Kopie anbei.

In prozessual völlig unzulässiger Weise legten sodann Amtsvormund, Pflegeeltern und Verfahrenspflegerin gegen den EA-Beschluss des Amtsgerichts Beschwerde ein. Auch wurde gegen die Entscheidung hinsichtlich des Sorgerechtes durch die vorbezeichneten Parteien vorgegangen. Zu diesem Zeitpunkt hoffte mein Mandant noch auf eine Besinnung durch das OLG Naumburg, 14. Zivilsenat. Es wurde noch gehofft, dass diese ihre vorherige falsche Rechtsauffassung überdenken und zumindest die Argumente, die diesseits vorgebracht wurden, berücksichtigen. Ich darf an dieser Stelle klarstellen, dass es hier nicht um die Korrektur einer einsamen Rechtsauffassung geht. Jedenfalls wurde in beiden Verfahren diesseits erheblich vorgetragen. Im Sorgerechtsverfahren wurde diesseits die Einholung eines Sachverständigengutachtens mehrfach angeregt und hierzu auch ausführlichst vorgetragen.

Jedenfalls setzt das OLG Naumburg erfolgreich auch den Umgang zwischen Vater und Sohn, welcher sich auf lediglich zwei Stunden pro Woche beschränkte, aus. Da die Entscheidung im Sorgerechtsverfahren der Unterzeichnerin noch nicht zustellt war, reichte die Unterzeichnerin unter dem 12.07.2004 einen Befangenheitsantrag gegen die entscheidenden Richter Deppe-Hilgenberg, Kawa, und Materlik wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Jedoch wurde dieser Befangenheitsantrag als unzulässig verworfen, da das OLG Naumburg in der Sorgerechtsangelegenheit bereits unter dem 09.07.2004 entschieden hat. Dies verfolgte die Unterzeichnerin zunächst einmal nicht weiter.

Jedenfalls reichte die Unterzeichnerin gegen diese beiden Beschlüsse jeweils eine Verfassungsbeschwerde zum Sorgerecht und eine Verfassungsbeschwerde zum Umgangsrechtsverfahren beim Bundesverfassungsgericht ein. Das Sorgerechtsverfahren ist noch nicht entschieden und wird beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1664/04 geführt. Im Umgangsrechtsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14.10.2004 entschieden und den gerügten Beschluss des OLG Naumburg vom 30.06.2004 aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an einen anderen Senat des OLG Naumburg zurückverwiesen. Mit

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum  
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

der Anlage reiche ich den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.2004 ebenfalls ein.

Jedenfalls war aufgrund der Ereignisse der Beschluss des Amtsgerichtes Wittenberg in der Umgangsrechtsangelegenheit nicht mehr ausreichend und wurde auf hiesigen Antrag per Beschluss vom 02.12.2004 ergänzt. Hiergegen richteten sich Amtsvormund, Pflegeeltern mit zahlreichen Anträgen. Insbesondere wurde ein Antrag auf Ablehnung der Amtsrichterin wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Jedenfalls hob das OLG Naumburg, 14 Zivilsenat, trotzdem die Bundesverfassungsrichter im vorbezeichneten Beschluss klargestellt hatten, dass ein anderer Senat entscheiden möge, wiederum auch diesen Beschluss auf und ordnete wieder ein Umgangsverbot an. Dies war mit Beschluss vom 08.12.2004 der Fall.

Jedenfalls reichte die Unterzeichnerin mit Schriftsatz vom 13.12.2004 eine weitere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Umgangs ab. Hierauf bekam das OLG Naumburg, 14. Zivilsenat Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.12.2004 und hob den eigenen vorherigen falschen Beschluss vom 08.12.2004 auf. Am gleichen Tage jedoch erließ derselbe Senat in einem Untätigkeitsverfahren wegen des Vorwurfes der Untätigkeit gegenüber der Amtsrichterin, welches vollkommen unbegründet war, Umgang wieder ausgeschlossen werde.

Da die Unterzeichnerin aufgrund der vorherigen Ereignisse vermuten konnte, dass dieser Beschluss dem Bundesverfassungsgericht nicht zur Verfügung gestellt worden sein könnte, stellte die Unterzeichnerin dieses dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung. Jedenfalls erneuerte die Unterzeichnerin ihren Eilantrag und ging auch per Verfassungsbeschwerde gegen diesen Beschluss vor. Dieser wurde mit Schriftsatz vom 23.12.2004 unter dem 24.12.2004 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abgereicht. Mit einem Eilbeschluss unter dem 28.12.2004 hob das Bundesverfassungsgericht auch die Entscheidung vom 20.12.2004 des vorbezeichneten Senates wiederum auf. Es bescheinigte dem OLG Naumburg im vorbezeichneten Beschluss Willkür ! Insbesondere ersetzte das Bundesverfassungsgericht diesmal die Entscheidung anderer Gerichte, es setzte selbst einen Umgang per Eilanordnung fest.

Hiermit wird ausdrücklich Strafanzeige gegen alle am Umgangsboykott aktiv beteiligten Personen erstattet. Die Strafanzeige richtet sich ausdrücklich gegen

- 1.) den Amtsvormund Frau Seidel, Breitscheidstraße 3, 06886 Wittenberg,
- 2.) die Leiterin des Jugendamtes des Landkreises Wittenberg,
- 3.) die Eheleute Renate und Heiko Bauer,

und weitere Personen, welche sich an diesem verfassungswidrigen und willkürlichen Verhalten beteiligen.

Die Strafanzeige wird namens und im Auftrage meines Mandanten ausdrücklich gegen diesen Personenkreis und weitere mögliche Personen ausdrücklich gerichtet. Es wird namens und im Auftrag meines Mandanten eine Strafanzeige wegen aller strafrechtlichen in Betracht kommenden Delikte erstattet. Insbesondere wegen des Verdachts der Rechtsbeugung.

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum  
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

Jedenfalls setzte das Bundesverfassungsgericht den ersten Umgang für den 08.01.2005 fest. Dieser fiel wegen einer vermeintlichen Erkrankung von Christofer aus. Sodann wurden weitere Umgangskontakte mit einem behaupteten Parteigutachten, welches dem Kindesvater bis zum heutigen Tage nicht zur Kenntnis gebracht wurde, begründet. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes gemäß § 32 BVerfGG trotz Einlegung von irgendwelchen Rechtsmitteln oder Widersprüchen wirksam bleiben und beachtet werden müssen und umgesetzt werden müssen. Jedenfalls verdient auch der Umstand Beachtung, dass das Bundesverfassungsgericht die Voraussetzungen der Parteigutachterin des Amtsvormundes nicht für ausreichend erachten konnte. Die Parteigutachterin des Amtsvormundes hat lediglich im Dezember meinen Mandanten angeschrieben und ohne weitere Erläuterungen zunächst einmal zu einem kurzfristigen Termin geladen. Daraufhin entwickelte sich Korrespondenz zwischen der Unterzeichnerin und dieser Gutachterin. Ohne abschließende Beantwortung der diesseits gestellten Fragen lehnte die Gutachterin irgendwann Ende Dezember 2004 einen Kontakt mit meinem Mandanten endgültig ab. Auf das letzte hiesige Schreiben antwortete sie gar nicht mehr. Insofern wird diese Korrespondenz auch zu den Akten gereicht.

Jedenfalls fand bis zum heutigen Tage kein einziger Umgangstermin statt.

Erfolgreich boykottieren der Amtsvormund, die Pflegeeltern und der Landkreis Wittenberg und das gesamte Jugendamt des Landkreises Wittenberg den Umgang zwischen Vater und Sohn. Bis zum heutigen Tage liegt keine wirkliche Begründung über eine Kindeswohlgefährdung vor. Mein Mandant hat bis zum heutigen Tage immer Beschlüsse befolgt. Allerdings ist die Nichtbefolgung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes durch den Amtsvormund rechtsfehlerhaft und die entsprechende Beratungspraxis der Rechtsanwältin Frau Bettina Carl, Ferdinand-Rohde-Str. 3 b, 04107 Leipzig und der Frau Rechtsanwältin Susanne Jacob, ansässig unter selbiger Anschrift, arg zu wünschen übrig.

Die hiesigen Aufklärungsversuche wurden diesbezüglich ignoriert. Der Umgang wird nach wie vor vehement verweigert. Derweil hat die Unterzeichnerin auch das Sozialministerium, den Landrat, den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes angeschrieben und insofern auf rechtliche Weiterungen aufmerksam gemacht. Lediglich das Sozialministerium sah sich hier veranlasst, hierzu überhaupt eine Antwort zu geben. Insofern füge ich auch das Antwortfax des Sozialministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.01.2005 zur Kenntnis bei.

Jedenfalls sieht die Situation aktuell so aus, dass das Vertrauen in Behörden und in die Justiz (OLG Naumburg) des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr vorhanden ist. Aus diesem Grunde hat mein Mandant mich auch ausdrücklich darum gebeten, die Strafanzeige außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt abzurufen, um jeglichem weiteren Risiko aus dem Wege zu gehen. Nach wie vor findet seit Jahren ein erfolgreicher Umgangsboykott statt. Mein Mandant hat alle Instanzen mehrfach durchschritten. Er hat ein ihn bestätigendes Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Er hat des Weiteren ein ihn bestätigendes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.10.2004 und eine bestätigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.12.2004. In der letzten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht sogar selbst eine Anordnung getroffen, was höchst selten ist.

Das Ignorieren einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes stellt die Missachtung des deutschen Rechtsstaates dar. Es ist rechtlich nicht haltbar. Es muss nunmehr konsequent gehandelt werden.

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum  
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

---

Weiterhin ist noch mitzuteilen, dass die Unterzeichnerin am heutigen Tage eine Kopie einer Strafanzeige eines Unbekannten an die Staatsanwaltschaft Halle vom 26.01.2005 zur Kenntnisnahme erhalten hat. Das vorbezeichnete Schreiben vom 26.01.2005 ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Für Rückfragen steht die Unterzeichnerin selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin Zeycan

